

Der Gemeinderat Vörsjetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2024 nachfolgende Kostenentgeltordnung beschlossen:

Entgeltordnung für die Benutzung der Heinz Ritter-Halle

Für Veranstaltungen verschiedener Art sind die nachstehenden Entgelte zu entrichten (je Tag, je Nachmittag oder je Abend):

1. Hallen und Nebenraumbenutzung für Proben und Übungszwecke

Proben und Übungen der örtlichen Vereine und Organisationen sind, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt, frei.

1.1 Allgemeine Veranstaltungen (ausgenommen reine Tanzveranstaltungen)

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Vörsjetter Vereine | 140,00 € |
| b) | auswärtige Vereine | 375,00 € |
| c) | Familienfeiern wie Geburtstage, Polterabende, Ehejubiläen (die veranstaltende Person muss ihren Hauptwohnsitz nicht nur vorübergehend in Vörsjetten haben) | 350,00 € |

1.2 Sportliche Veranstaltungen und Parteiveranstaltungen

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Vörsjetter Vereine mit Bewirtung | 108,00 € |
| b) | Vörsjetter Vereine ohne Bewirtung und ohne Eintritt mit Veranstaltungen an den üblichen Trainingstagen pro Jahr | 110,00 € |
| c) | auswärtige Vereine (keine Parteiveranstaltungen) | 270,00 € |

1.3 Betriebsveranstaltungen (ausgenommen reine Tanzveranstaltungen)

- | | | |
|----|---------------------|----------|
| a) | Vörsjetter Betriebe | 340,00 € |
| b) | auswärtige Betriebe | 750,00 € |

1.4 Reine Tanzveranstaltungen

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Vörsjetter Vereine und Organisationen | 250,00 € |
| b) | Private Veranstalter (auswärtige Vereine, Organisationen und Personen sind nicht zugelassen) | 510,00 € |

2. Foyer mit Benutzung des Wirtschaftsteils

| | | |
|----|--|----------|
| a) | Vörstetter Vereine und Organisationen | 70,00 € |
| b) | Betriebe, auswärtige Vereine und Organisationen | 380,00 € |
| c) | Familienfeiern wie Geburtstage, Polterabende, Ehejubiläen (die veranstaltende Person muss ihren Hauptwohnsitz nicht nur vorübergehend in Vörstetten haben); incl. Reinigungs- und Müllkosten | 230,00 € |

3. Vergünstigungen von Benutzungsentgelten

3.1 Foyer mit Wirtschaftsteil

- a) örtliche Parteien
- b) gemeinnützig anerkannte Vörstetter Vereine
- c) Vörstetter Vereine

die die Halle nicht für Proben- und Übungszwecke nutzen erhalten für zwei Veranstaltungen pro Jahr das Foyer mit Wirtschaftsteil vergünstigt 50,00 €

3.2 Heinz Ritter-Halle mit Wirtschaftsteil

DRK Blutspende 50,00 €

4. Hallenbenutzung für Gymnastik, Tanz und ähnliches

Bei wöchentlicher Inanspruchnahme an einem Tag pro Stunde 15,00 €

5. Zusätzliche Kostenangaben

5.1 Hausmeisterkosten je Veranstaltung Halle und Foyer

In den Ziffern 1.1 bis 3.2 genannten Entgelten ist die Einweisung und die Abnahme durch den Hausmeister beinhaltet.

| | |
|---|----------|
| Hausmeisterbereitschaft während der Veranstaltung | 50,00 € |
| Hausmeisteranwesenheit während der Veranstaltung | 100,00 € |

Von der Gemeinde wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Anwesenheit/Bereitschaft des Hausmeisters nach 24:00 Uhr nicht notwendig ist.

Veranstalter mit Einweisungsbestätigung sind von der Notwendigkeit der Bereitschaft/Anwesenheit des Hausmeisters befreit, wenn während der gesamten Veranstaltung mindestens eine eingewiesene Person anwesend ist.

5.2 Müll- und Reinigungspauschale je Veranstaltung Halle und Foyer (wird nicht bei privaten Feiern erhoben)

| | | |
|----|--|----------|
| a) | Reinigungspauschale Halle allg. Veranstaltungen | 150,00 € |
| b) | Reinigungspauschale Halle Fasnachtsveranstaltungen | 150,00 € |
| c) | Reinigungspauschale Halle Fasnachtsveranstaltung Hemdglucker | 100,00 € |

5.3 Kostenersatz für Gläser, Bestecke u.ä.

Für Verluste oder Beschädigungen hat der Veranstalter Ersatz zu leisten.

5.4 Kosten für Auf- und Abbau vor bzw. nach der Veranstaltung

Bei Aufbaubeginn vor 18:00 Uhr des Vortages, oder bei Abbauende nach 15:00 Uhr des Folgetages der Veranstaltung sind jeweils zusätzlich weitere 50 % des Kostenentgelts fällig.

6. Leihgebühren

| | |
|--|---------|
| Mikrofone (4 Stück vorhanden) pro Stück | 10,00 € |
| Kronleuchter (2 Stück vorhanden) pro Stück | 10,00 € |

7. Rücktritt vom Benutzungsvertrag

Bei Rücktritt mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin entstehen keine Kosten.

Tritt der Veranstalter später als zwei Wochen vor dem Termin zurück, so sind 25 % des festgesetzten Entgeltes zu bezahlen.

Tritt der Veranstalter weniger als 24 Stunden vor der Veranstaltung, im Fall von Veranstaltungen an einem Wochenende, nicht spätestens bis Freitag, 08:00 Uhr zurück, so hat er 100 % des festgesetzten Entgeltes zu bezahlen.

8. Kontrollrecht der Gemeinde

Der Veranstalter räumt der Gemeinde ein Kontrollrecht über die Höhe des Gesamtumsatzes ein.

Die Entgelte sind am Tage vor der Veranstaltung fällig und innerhalb einer Woche an die Gemeindekasse Vörstetten zu entrichten.

Die Entgeltordnung tritt zum 1. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Vörstetten, 22. Januar 2024

gez. Lars Brügner

Bürgermeister